

1. Änderungssatzung der Gemeinde Altenkirchen

zur Satzung der Gemeinde Altenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Altenkirchen** folgende Änderungssatzung erlassen.

Die Satzung der Gemeinde Altenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen vom 14.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach der Größe, der Nutzungsart und der Versiegelung der Grundstücke. In dem nach Abs. 3 geltenden Gebührensatz sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Verband bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.
Grundlage bildet das Liegenschaftsbuch mit dem Stichtag vom **31. Dezember** des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde **Altenkirchen**. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Berechnung der Gebühr erfolgt je angefangene Berechnungseinheit (BE).

1 BE = je angefangene 100 qm = 0,13 €

- a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **500 % Zuschlag** (Faktor 6) erhoben :

befestigte und bebaute Flächen

Wohnbaufläche	(NA 11)
Industrie- und Gewerbeflächen	(NA 12)
Betriebsfläche Abbauland	(NA 15)
Fläche gemischter Nutzung	(NA 16)
Fläche bes. funktionaler Prägung	(NA 17)
Straßenverkehr	(NA 21)
Weg	(NA 22)
Platz	(NA 23)
Bahnverkehr	(NA 24)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,78 €

- b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **50 % Abschlag** (Faktor 0,5) gegeben :

unbefestigte und unbebaute Flächen

Wald	(NA 32)
Gehölz	(NA 33)
Sumpf	(NA 36)
Unland	(NA 37)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,07 €

- c) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **300 % Zuschlag** (Faktor 4) erhoben :

Erholungsflächen

Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	(NA 18)
--	---------

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,52 €

- d) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **90 % Abschlag** (Faktor 0,1) gegeben :

Gewässerflächen

Fließgewässer	(NA 41)
Stehende Gewässer	(NA 43)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,01 €

- e) Für Verbandsgewässer und Wasserflächen (NA 42) wird keine Gebühr erhoben, da für diese Flächen vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ ein Abschlag in Höhe von **100 % Abschlag** (Faktor 0) gewährt wird

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,00 €

- f) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **keine Zu- oder Abschläge** (Faktor 1) gegeben :

Verschiedene Flächen

Friedhof	(NA 19)
Schiffsverkehr	(NA 26)
Landwirtschaft	(NA 31)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,13 €

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Altenkirchen

Sill
Bürgermeisterin